<u>erstmals</u>	kündbar z	um	31.12.2022
	AVE ab		

Laufzeit ab 01.01.2021

BAZ Nr.	 vom	

LOHNTARIFVERTRAG

für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

vom 17.02.2021 gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2021

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW), Landesgruppe Nordrhein-Westfalen,

- einerseits -

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen,

- andererseits -

wird folgender Lohntarifvertrag geschlossen:

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich:

für das Land Nordrhein-Westfalen.

fachlich:

für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des Sicherheitsgewerbes sowie für alle solche, die Kontroll- und

Ordnungsdienste betreiben. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen oder Kontroll- und Ordnungsdienste

erbringen.

persönlich:

für alle in diesen Betrieben und Betriebsabteilungen tätigen gewerblichen

Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

2. Löhne

A

OBJEKTSCHUTZ

€ab	€ab	€ab		
01.01.2021	01.03.2021	01.01.2022		

1	Objektschutz I	1		
1	Objektschutz i			
a)	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz, dessen Haupt- aufgabe die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie die Gefahrenabwehr in einem Objekt ist			
	Sicherheitsmitarbeiter im Servicedienst			
	Stunden-Grundlohn	11,00	11,21	11,58
	Objektschutz II	11,00	,2	11,36
b)	 Sicherheitsmitarbeiter, der im öffentlichen Raum tätig ist oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, soweit er im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordnungs- oder Informationsdienst eingesetzt ist Doorman 			
	Stunden-Grundlohn	11 50	44.00	40.04
	Objektschutz III	11,59	11,82	12,21
c)	Sicherheitsmitarbeiter, der auf Anweisung des Arbeitgebers den Objektschutzdienst als Fahrer eines PKW ausübt			
	Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften			
	Stunden-Grundlohn	12,81	13,06	13,49
			,	,

PFORTENDIENST / SONSTIGE EINRICHTUNGEN

€ab	€ab	€ab
01.01.2021	01.03.2021	01.01.2022

2	Pfortendienst I			
a)	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst			
	Stunden-Grundlohn	11,00	11,21	11,58
	Pfortendienst II / Sonstige Einrichtungen	·		
ba)	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst, dessen Hauptaufgabe in der Zugangs-/ Zufahrtskontrolle von Personen und Kraftfahrzeugen besteht			
	Stunden-Grundlohn	11,88	12,11	12,51
bb)	Sicherheitsmitarbeiter, der zum 31.12.2018 einen tariflichen Anspruch auf mindestens Tariflohngruppe B8 des LTV NRW vom 16.01.2017 hatte	,00	12,11	12,01
	Stunden-Grundlohn	12,26	12,50	12,91
bc)	Mitarbeiter in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreise- pflichtigen oder des Justizvollzuges			12,01
	Stunden-Grundlohn	12,26	12,50	12,91
	Pfortendienst III			,
c)	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst, dessen Hauptaufgabe in der Zugangs-/ Zufahrtskontrolle von Personen und Kraftfahrzeugen besteht und der zusätzlich mindestens zwei der nachstehenden Merkmale erfüllt: - regelmäßige Überwachung von Gefahrenmelde- anlagen mit insgesamt mindestens 100 Linien - auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion mindestens die Beherrschung einer definierten Fremdsprache mit mindestens Sprachlevel A2 gemäß dem gemeinsamen, europäischen Referenzrahmen für Sprachen - regelmäßige Gefahrgutkontrolle gemäß den Vor- schriften der GGVSEB (z. B. ADR) - auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion die Qualifikation im Brand- und Katastrophenschutz - Zuständigkeit für die Bedienung der Telefonzentrale während der gesamten Schicht, d. h. nicht nur			
	vertretungsweise	16.1=		
	Stunden-Grundlohn	12,45	12,69	13,11

EMPFANGSDIENST

€ ab	€ab	€ ab
01.01.2021	01.03.2021	01.01.2022
	l	

3	Empfangsdienst I	P		
	-mprangoalenst i			
a)	Sicherheitsmitarbeiter im Empfang, dessen Hauptaufgabe die Begrüßung von Kunden und Besuchern ist und der zusätzlich auf Forderung des Arbeitgebers regelmäßig mit mindestens einer der nachstehend genannten Tätigkeiten beauftragt ist bzw. nachstehende Qualifikation besitzt:			
	 Catering Raumvergabe auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion die Qualifikation im Brand- und Katastrophenschutz 			
	Stunden-Grundlohn	12,26	12,50	12,91
ba)	Empfangsdienst II Sicherheitsmitarbeiter im Empfang, der zusätzlich zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach LG 3a auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion mindestens eine definierte Fremdsprache beherrscht, die mindestens dem Sprachlevel A2 gemäß dem gemeinsamen, europäischen Referenzrahmen für Sprachen entspricht		, = 2	1=10
	Stunden-Grundlohn	12,51	12,75	13,17
bb)	Sicherheitsmitarbeiter, der zum 31.12.2018 einen tariflichen Anspruch auf die Tariflohngruppe B9 des LTV NRW vom 16.01.2017 hatte		, .	
	Stunden-Grundlohn	12,81	13,06	13,49

SONSTIGE TÄTIGKEITEN

€ab	€ab	€ab
01.01.2021	01.03.2021	01.01.2022

4	Sicherheitsmitarbeiter mit Schusswaffe / UZwGBw oder Diensthund			
a)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei der Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZwGBw unterliegt			
	Stunden-Grundlohn	13,37	14,04	14,74
b)	Sicherheitsmitarbeiter, der die Anforderungen der LG 4a erfüllt und laut Dienstanweisung einen Diensthund zu führen hat, bei Ausübung dieser Funktion	,	.,,	
	Stunden-Grundlohn	14,22	14,93	15,68

SONSTIGE TÄTIGKEITEN

€ab	€ ab	€ab
01.01.2021	01.03.2021	01.01.2022

5	Mitarbeiter Kassiertätigkeiten			
a)	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern in Museen			
	Stunden-Grundlohn	12,40	12,64	13,06
b)	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern - an Flughäfen - bei Messen - bei Veranstaltungen	,	,	
	Stunden-Grundlohn	13,68	13,95	14,41
6	Kaufhausdetektiv	10,00	10,95	14,41
	Stunden-Grundlohn	11,92	12,15	12,55

B

SICHERHEITSMITARBEITER MIT WEITEREN QUALIFIKATIONEN UND FUNKTIONEN

€ab	€ab	€ ab
01.01.2021	01.03.2021	01.01.2022

7	Interventions-/ Revierdienst /technische Bereiche / Kurierfahrer			
	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst			
	Mitarbeiter mit Tätigkeiten im betriebseigenen technischen Bereich			
	Kurierfahrer			
	Stunden-Grundlohn	13,67	13,94	14,40
8	Notruf- und Serviceleitstellen			
a)	Sicherheitsmitarbeiter in einer betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstelle nach Ablauf einer 6-monatigen Einweisungsphase in diese Aufgabe			
	Stunden-Grundlohn	13,67	13,94	14,40
b)	Sicherheitsmitarbeiter in einer betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstelle nach Abschluss der Ausbildung zur NSL- Fachkraft	10,01	10,04	14,40
	Stunden-Grundlohn	14.13	14.41	14 89

SICHERHEITSMITARBEITER MIT WEITEREN QUALIFIKATIONEN UND FUNKTIONEN

€ ab	€ ab	€ ab
01.01.2021	01.03.2021	01.01.2022

-				
c)	Sicherheitsmitarbeiter in einer betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstelle, dem die Anordnungsbefugnis gegenüber allen Beschäftigten des Interventions- / Revier- und Objektschutzdienstes sowie den Sicherheitsmitarbeitern der LG 9 übertragen ist, nach Abschluss der Ausbildung zur leitenden NSL-Fachkraft			
	Stunden-Grundlohn	15,00	15,29	15,79
d)	Sicherheitsmitarbeiter in einer <u>nicht betriebseigenen</u> Notruf- und Serviceleitstelle nach Abschluss der vom Arbeitgeber für diese Funktion geforderten Ausbildung zur NSL- Fachkraft			,
	Stunden-Grundlohn	14,13	14,41	14,89
9	 Sicherheitsmitarbeiter (Kontrollinspektor) im Außendienst, der während einer Schicht Sicherheitsmitarbeiter in verschiedenen Objekten des Objektschutzdienstes anleitet oder die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit überprüft Schichtführer im Interventions- / Revierdienst 			
	Stunden-Grundlohn	14,58	14,86	15,35
10	Sicherheitsmitarbeiter im Personenbegleitschutz	11,00	14,00	10,00
	Stunden-Grundlohn	17,36	17,70	18,28
11	Sicherheitsmitarbeiter in Ausübung einer Funktion, für die eine gesetzliche Vorgabe oder der Auftraggeber oder der Arbeitgeber eine der Qualifikationen der Lohngruppe 11b - 11e im Einsatz/Dienst fordert oder Sicherheitsmitarbeiter in kerntechnischen Anlagen			
a)	ohne IHK-Prüfung: - als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft - als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft - als Servicekraft für Schutz und Sicherheit - als Fachkraft für Schutz und Sicherheit - als Meister für Schutz und Sicherheit			
	Stunden-Grundlohn	15,37	15,67	16,19
b)	mit IHK-Prüfung: - als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft - als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft - als Servicekraft für Schutz und Sicherheit	10,01	10,01	10,19
	Stunden-Grundlohn	16,75	17,08	17,64
c)	auf Forderung des Arbeitgebers oder des Auftraggebers oder auf Grund einer gesetzlichen Vorgabe mit abgeschlossener Ausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit		·	
	Stunden-Grundlohn	17,14	17,47	18,05
			.,,,,,,	10,00

SICHERHEITSMITARBEITER MIT WEITEREN QUALIFIKATIONEN UND FUNKTIONEN

€ab	€ ab	€ ab
01.01.2021	01.03.2021	01.01.2022

d)	auf Forderung des Arbeitgebers oder des Auftraggebers oder auf Grund einer gesetzlichen Vorgabe mit abgeschlossener Ausbildung zum Meister für Schutz und Sicherheit			
	Stunden-Grundlohn	18,54	18,90	19,52
ea)	mit IHK-Prüfung: - als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft - als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft in kerntechnischen Anlagen			•
	Stunden-Grundlohn	17,49	17,83	18,45
eb)	Mitarbeiter, der die Voraussetzung gem. Lohngruppe ea) erfüllt und in seiner Schicht auf Weisung des Arbeitgebers eine Schusswaffe führt	,	,	
	Stunden-Grundlohn	17,91	18,26	18,90
12	 Sicherheitsmitarbeiter im Sicherheits- und Ordnungsdienst in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs oder in Bahnhöfen Mitarbeiter, dem die Sicherung der Einnahmen der Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personenverkehr übertragen ist 		, , , ,	
	Stunden-Grundlohn	15,36	15,66	16,18

C

HANDWERKER SICHERHEITSTECHNIK (ST)

€ ab	€ab	€ab
01.01.2021	01.03.2021	01.01.2022

13				
a)	Handwerker und Facharbeiter ST			
	Stunden-Grundlohn	16,66	16,98	17,54
b)	Handwerker und Facharbeiter mit selbstständiger Tätigkeit ST			
	Stunden-Grundlohn	17,56	17,90	18,49
c)	Handwerker und Facharbeiter mit langjähriger Berufserfahrung und besonderen Spezialkenntnissen ST			
	Stunden-Grundlohn	18,48	18,84	19,46

Der Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr ist stets Leiter einer Wachgruppe.

- 2.2 Nachstehende Lohnzuschläge sind zu zahlen
- 2.3 Die Zulage nach 2.2c wird nicht vergütet für den Mitarbeiter, der in der Lohngruppe 4b eingruppiert ist.
- **2.4.** Vorübergehende Zuweisung in eine höhere Lohngruppe berechtigt nicht zu einem Dauerzahlungsanspruch nach dieser Lohngruppe.
- 2.5. Der Mitarbeiter ist für die Gesamtdauer einer jeden Schicht einheitlich in die Lohngruppe einzugruppieren, deren Merkmale durch die innerhalb der jeweiligen Schicht im zeitlich größten Umfang ausgeübte Tätigkeit erfüllt sind. In der Lohngruppe 4 a) und b) ist jedoch die Vergütung entsprechend der jeweils ausgeübten Funktion auch innerhalb der jeweiligen Schicht zu differenzieren.

3. Vergütung für die Pflege des Diensthundes / Aufwandsersatz für die Stellung des Hundefutters

3.1. Sofern der Sicherheitsmitarbeiter selbst die Kosten der Beschaffung des Hundefutters für einen dienstlich verwendeten Hund trägt, vergütet der Betrieb für die Beschaffung des Hundefutters und die Pflege des Diensthundes insgesamt 3,00 € pro Dienstschicht.

Hält der Sicherheitsmitarbeiter darüber hinaus einen betriebseigenen Diensthund in seinem eigenen Haushalt, wird die vorstehende Vergütung für jeden Tag gezahlt, an dem er den Diensthund führt oder in seinem Haushalt hält.

- 3.2. Sofern der Betrieb das Hundefutter auf eigene Kosten beschafft und der Sicherheitsmitarbeiter den Diensthund pflegt, erhält er eine Vergütung für die Pflege von 0,61 € je Dienstschicht.
- **3.3.** Erforderliche und nachgewiesene Fahrtauslagen für die dienstliche Verwendung des Hundes werden vom Betrieb erstattet.
- 3.4. Für einen eigenen Hund des Sicherheitsmitarbeiters besteht ein Anspruch auf die Vergütung gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.3 nur für diejenigen Dienstschichten, in denen der Hund auf schriftliche Veranlassung des Betriebes gestellt wird.
- 3.5. Hundesteuer, Haftpflichtversicherung und Kosten der medizinischen Betreuung trägt für betriebseigene Diensthunde der Betrieb. Werden die Kosten der medizinischen Betreuung

durch eine vom Betrieb veranlasste dienstliche Verwendung verursacht, trägt der Betrieb solche Kosten auch für den eigenen Hund des Sicherheitsmitarbeiters.

4. Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen für die Fachkraft für Schutz und Sicherheit sowie die Servicekraft für Schutz und Sicherheit betragen

		ab 01.01.2021	ab 01.03.2021	ab 01.01.2022
		€	€	
4.1.	im 1. Ausbildungsjahr	748,00	823,00	873,00
4.2.	im 2. Ausbildungsjahr	827,00	877,00	927,00
4.3.	im 3. Ausbildungsjahr	974,00	1024,00	1074,00

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Bestehende günstigere arbeitsvertragliche Regelungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Aus einer neuen Eingruppierung aus Anlass des Abschlusses dieses Lohntarifvertrages dürfen sich keine Nachteile für den Mitarbeiter ergeben.
- 5.2. Soweit ein Arbeitsverhältnis bis zu einem Betriebsübergang (§ 613 a Abs. 1 S. 1 BGB) den Tarifverträgen für die Metall- und Elektroindustrie, Stahlindustrie, chemische Industrie oder des öffentlichen Dienstes unterliegt, tritt eine kollektivvertragliche Ablösung der bisher geltenden Rechte und Pflichten durch die in diesem Tarifvertrag getroffenen Regelungen im Sinne des § 613 a Abs. 1 S. 3 BGB nicht ein.
- **5.3.** Bisher außertariflich oder übertariflich gezahlte Vergütungen und/oder Zulagen können bei Erhöhung, Neueinführung oder Umgruppierung tariflicher Mindestlohnsätze angerechnet werden.
- **5.4.** Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

5.5. Die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages soll durch gemeinsamen Antrag der Vertragsparteien erwirkt werden.

6. Fälligkeit der Bezüge

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist regelmäßig unbar spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.

7. Geltungsdauer

- **7.1.** Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2020 ersetzt dieser Tarifvertrag den Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom 24.10.2018.
- **7.2.** Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erstmals zum 31.12.2022 gekündigt werden.
- **7.3.** Über den mit der Kündigung vorzulegenden Änderungsvorschlag soll so rechtzeitig verhandelt werden, dass der neue Tarifvertrag Anschluss an den vorhergehenden hat.

Neuss, den 17.02.2021

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Gunnar Vielhaack (Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Andrea Becker

Gabriele Schmidt

Anhang Werkfeuerwehr

zum Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

vom 17.02.2021 gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2021

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Ausführung von Werkfeuerwehrdienstleistungen durch Gesellschaften des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Nordrhein-Westfalen.

Diese Sonderregelungen haben für den Tätigkeitsbereich der Werkfeuerwehrdienstleistungen, zusätzlich und ergänzend zum Manteltarifvertrag Nordrhein-Westfalen und zum Mantelrahmentarifvertrag (MRTV), abschließenden Charakter.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Gesellschaften des Wach- und Sicherheitsgewerbes und deren Beschäftigte, die Werkfeuerwehraufgaben gemäß § 3 Absatz 3 MRTV ausüben.

Dieser Anhang gilt nicht für Betriebe, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 bzw. dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in ihrer jeweils sich ändernden, ergänzenden bzw. ersetzenden Fassung unterliegen. Dasselbe gilt für Beschäftigte, auf welche die im vorhergehenden Satz genannten Tarifverträge kraft Tarifbindung Anwendung finden. Für diese Beschäftigten tritt in einem Anwendungsfall des § 613 a BGB die in § 613 a Absatz 1 Satz 3 BGB genannte Rechtsfolge nicht ein.

Stattdessen werden die Rechtsnormen des TVöD bzw. TV-L zum Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber des Betriebes oder Betriebsteils, welcher diesem Tarifvertrag kraft verbandstarifvertraglicher Bindung unterliegt, und dem Beschäftigten.

Die Veränderungssperre des § 613 a Abs. 1 Satz 2 BGB gilt entsprechend.

Des Weiteren tritt die Rechtsfolge des § 613 a Abs. 1 Satz 3 BGB nicht ein für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bis zum Betriebsübergang dem Geltungsbereich des Tarifrechts für die Metall- und Elektroindustrie, Stahlindustrie oder chemischen Industrie in Nordrhein-Westfalen unterlegen hat, wenn diese am 30.06.2001 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) angehörten und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) am Tag des Betriebsübergangs weiterhin angehören.

§ 2 Begriffsbestimmungen für den Werkfeuerwehrdienst

- a) Werkfeuerwehrmann-Anwärter in Ausbildung zu B 1 in den ersten drei Monaten der Beschäftigung in einer Werkfeuerwehr
- b) Werkfeuerwehrmann-Anwärter in Ausbildung zu B 1 nach Ablauf von drei Monaten der Beschäftigung in einer Werkfeuerwehr
- c) Werkfeuerwehrmann mit B 1 Abschluss innerhalb einer sechsmonatigen Objekteinweisungsphase
- d) Werkfeuerwehrmann mit B 1 Abschluss nach Ablauf der Objekteinweisungsphase

§ 3 Tariflohngruppen Werkfeuerwehrdienst

1. Es gibt folgende Tariflohngruppen:

			in € ab 01.01.2021	in € ab 01.03.2021	in € ab 01.01.2022
1,	Werkfeuerwehrmann-Anwärter	gemäß § 2a	10,46	10,98	11,53
2.	Werkfeuerwehrmann-Anwärter	gemäß § 2b	10,97	11,52	12,10
3.	Werkfeuerwehrmann	gemäß § 2c	13,44	14,11	14,82
4.	Werkfeuerwehrmann	gemäß § 2d	13,65	14,33	15,05
5.	Werkfeuerwehrmann gemäß § 2d als eingeteilter Maschinist für Groß- und Sonderfahrzeuge		13,91	14,61	15,34
6.	Werkfeuerwehrmann gemäß § 2d als Atemschutzgerätewart mit Zulassung kumulativ für PA, Lungenautomaten, PSA-Vollschutz oder Werkfeuerwehrmann gemäß § 2d als Rettungsassistent		14,18	14,89	15,63
7.	Brandmeister oder Oberbrand- meister B III mit Verantwortung für ein Sachgebiet	-	16,39	17,21	18,07
8.	Oberbrandmeister oder Hauptbrandmeister B III + F IV in Funktion des stellvertretenden Wachabteilungsführers als Abwesenheitsvertreter mit Leitungsdienstfunktion	-	17,08	17,93	18,83
9.	Hauptbrandmeister B III + F IV als Wachabteilungsführer mit Leitungsdienstfunktion	*	19,16	20,12	21,13
10.	Brandinspektor B IV	-	21,07	22,12	23,23
11.	eingeteilte Rufbereitschaft, jeweils von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr		3	0,00 € pro \$	Schicht

Vertretung in einer höherwertigen Funktion begründet einen Anspruch auf Entlohnung nach der höheren Lohngruppe, wenn die fachlichen Voraussetzungen der höheren Lohngruppe erfüllt werden und soweit zusätzlich die Verwendung in der höherwertigen Funktion einen durchgehenden Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.

- Bei den vorbezeichneten tariflichen Grundlöhnen handelt es sich soweit nicht anders bezeichnet - um Bruttobeträge pro Schichtstunde. Für eine 24-Stunden-Schicht werden 24 Stunden mit den in Ziffer 1 genannten Grundlöhnen vergütet.
- Mitarbeiter/innen, die nach der Lohngruppe 1 oder 2 vergütet werden, haben einen Anspruch auf eine Vergütung gemäß Lohngruppe 4, wenn sie in ihrer Person die fachlichen Voraussetzungen der Lohngruppe 4 erfüllen und bereits seit 24 Monaten nach einer der Lohngruppen [1, 2] bezahlt werden.

§ 4 Zuschläge

- Nachtarbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) erhalten einen Nachtzuschlag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr in Höhe von 18 % des jeweiligen Stundengrundlohnes.
- 2. Auf den jeweiligen Stundengrundlohn wird ab der dreizehnten 24-Stunden-Schicht im Monat ein Mehrarbeitszuschlag von 10 % gezahlt, ab der vierzehnten 24-Stunden-Schicht ein solcher von 25 %.
- Auf den jeweiligen Stundengrundlohn werden die Sonn- und Feiertagszuschläge gemäß Manteltarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 5 Schichtzeiten unter 24 Stunden

Für Schichtzeiten unter 24 Stunden werden die Stunden-Grundlöhne gemäß § 3 um 16,1 % erhöht.

§ 6 Allgemeines

Bestehende einzelvertragliche Regelungen, die für den Beschäftigten günstiger sind, werden durch diese Regelung nicht aufgehoben.

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Gabriele Schmidt

PROTOKOLLNOTIZ

Maßregelungsverbot zum Lohntarifvertrag und zum Gehaltstarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

jeweils vom 17. Februar 2021, gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2021

Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifauseinandersetzung und ihrer Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen zum oben genannten Lohntarifvertrag und zum oben genannten Gehaltstarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in NRW unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, sofern keine strafbare Handlung vorliegt. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Umsetzung des Maßregelungsverbotes steht die Landesschlichterin zur Vermittlung zur Verfügung.

Neuss, den 17. Februar 2021

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Gunnar Vielhaack (Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Andrea Becker

Gabriele Schmidt

PROTOKOLLNOTIZ

zum Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

vom 17.02.2021 gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2021

Die Tarifvertragsparteien sind einig, dass eine vollständige Angleichung der Lohngruppen 2ba) und 2bb) einerseits und der Lohngruppen 3ba) und 3bb) andererseits spätestens zum Ablauf der Kündigungsfrist des letzten der beiden folgenden Tarifverträge erfolgt, mit der Folge, dass die Lohngruppen bb entfallen und nur die Lohngruppen ba verbleiben. Hierbei haben die Tarifvertragsparteien ein einheitliches Verständnis, dass auch die Lohngruppen bb kontinuierlich angemessen weiterentwickelt werden.

Neuss, den 17.02.2021

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Gunnar Vielhaack (Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Gabriele Schmidt

PROTOKOLLNOTIZ Sicherungsposten

zum Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

vom 17.02.2021 gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2021

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass für die Tätigkeit von Sicherungsposten im Bereich spurgebundener Fahrbetriebe/Transportsysteme eine Lohngruppe im Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 2021 aufgenommen werden soll, sobald sich die Tarifvertragsparteien auf eine Lohnhöhe geeinigt haben. Diese Lohngruppe entfällt jedoch mit In-Kraft-Treten eines bundesweiten Tarifvertrages für Sicherungsposten im Bereich spurgebundener Fahrbetriebe/Transportsysteme. Bis zur Einigung der Tarifvertragsparteien gelten die Regelungen, die sich aus der Protokollnotiz Sicherungsposten zum Lohntarifvertrag vom 9. März 2007, gültig mit Wirkung vom 1. Mai 2007, ergeben (s. Anlage), sofern der Mitarbeiter am Stichtag 30. Juni 2011 bereits den dort bezeichneten Stundengrundlohn erhält (Besitzstandswahrung). Für diese Mitarbeiter gilt ab dem 1. Januar 2021 ein Stundengrundlohn in Höhe von 11,55 €.

Neuss, den 17.02.2021

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Gunnar Vielhaack (Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Gabriele Schmidt

PROTOKOLLNOTIZ Sicherungsposten II

zum Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

vom 17.02.2021 gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2021

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht dahingehend Einigkeit, dass bei Nichtzustandekommen eines bundesweiten Tarifvertrages für Mitarbeiter als Sicherungsposten oder bei Ablehnung der Allgemeinverbindlicherklärung eines bundesweiten Tarifvertrages für Mitarbeiter als Sicherungsposten die Lohngruppe Sicherungsposten in den Lohntarifvertrag Nordrhein-Westfalen wieder aufgenommen wird.

Die Lohngruppe wird dann mit 11,55 € Stundengrundlohn tarifiert.

Neuss, den 17.02.2021

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Gunnar Vielhaack (Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Gabriele Schmidt

<u>Laufzeit ab 01.01.2021</u> erstmals kündbar zum 31.12.2022

AVE ab	 	 ***********	
BAZ Nr	 vom	 	2607

GEHALTSTARIFVERTRAG

für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

vom 17. Februar 2021 gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2021

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW), Landesgruppe Nordrhein-Westfalen,

und der

- einerseits -

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen,

- andererseits -

wird folgender Gehaltstarifvertrag geschlossen:

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich:

für das Land Nordrhein-Westfalen.

fachlich:

für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des Sicherheitsgewerbes sowie für alle solche, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen oder Kontroll-

und Ordnungsdienste erbringen.

persönlich:

für alle in diesen Betrieben und Betriebsabteilungen tätigen

kaufmännischen und technischen Angestellten.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

2. Gehälter

2.1. Die Gehälter betragen ab 01.01.2021

Gehalts-	Anfangs-		ach			
gruppen	gruppen	gehalt	2 Berut	4 sjahren	6 in der G	8 ruppe
	€	€	€	€	€	
1	2219	2298	2379	2461	2542	
н	2461	2547	2632	2718	2805	
III.	3053	3164	3258	3389	3501	
IV .	3316	3438	3559	3680	3801	
V	4084	4215	4344			

2.2. Die Gehälter betragen ab 01.03.2021

Gehalts- gruppen	Anfangs-	nach				
	gehalt	2 4 6 Berufsjahren in der Grupp				
	€	€	€	€	€	
- 1	2265	2344	2425	2507	2588	
ii ii	2512	2598	2683	2769	2856	
III	3117	3228	3322	3453	3565	
IV	3385	3507	3628	3749	3870	
V	4169	4300	4429			

2.3. Die Gehälter betragen ab 01.01.2022

Gehalts- gruppen	Anfangs-	nach				
	gehalt	2 Berut	4 fsjahren	6 in der Grupp		
	€	€	€	€	€	
1	2345	2424	2505	2587	2668	
11	2601	2687	2772	2858	2945	
Ш	3227	3338	3432	3563	3675	
IV	3505	3627	3748	3869	3990	
V	4315	4446	4575			

- **2.2.** Für die Berechnung der tariflichen Erhöhung wird einheitlich als Eckgehaltsstufe die Stufe von 4 Berufsjahren zu Grunde gelegt.
- 2.3. Nach einer Betriebszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren erhalten die Angestellten eine Zulage von 10 % auf das tarifliche Monatsgehalt.

3. Gehaltsgruppen

In die Gehaltsgruppen gemäß 2. sind die Angestellten wie folgt einzustufen:

3.1. Gehaltsgruppe i

Angestellte ohne Ausbildung für einfache Tätigkeiten.

3.2. Gehaltsgruppe II

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung und Angestellte mit gleichwertigen Berufskenntnissen sowie Angestellte der Gehaltsgruppe I nach 6 Jahren der Betriebszughörigkeit.

z. B.:

- Sachbearbeiter mit einfachen Tätigkeiten
- Angestellter für schwierige Registraturtätigkeiten
- Bürokraft, die ein Diktat überträgt

3.3. Gehaltsgruppe III

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung mit überwiegend selbstständiger Tätigkeit oder Vorgesetzte von Angestellten der Gehaltsgruppen I und II.

z. B.:

- Buchhalter
- Einsatzleiter des technischen Betriebsdienstes
- Sachbearbeiter f
 ür schwierige Aufgaben
- Bürokraft, die in der Lage ist, die Korrespondenz nach stichwortartiger Anweisung zu erledigen
- Operateur
- Angestellter während der Ausbildung zur EDV-Programmierung

3.4. Gehaltsgruppe IV

Angestellte mit abgeschlossener Berufsbildung mit selbstständiger Tätigkeit sowie Angestellte, die Vorgesetzte der Gehaltsgruppe III sind und ferner Angestellte der Gehaltsgruppe III nach 6 Jahren der Betriebszugehörigkeit.

z. B.:

- Abteilungsleiter
- Buchhalter in gehobener Position
- Einsatzleiter von technischen Betriebsdiensten sowie Organisationsleiter,
- Sekretär in Vertrauensstellung
- Operateur mit vielseitigen Kenntnissen
- Programmierer für die Anfertigung von einfachen Programmen nach Vorgabe

3.5. Gehaltsgruppe V

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung für selbstständige Tätigkeiten, die sich durch langjährige Berufserfahrung und das Maß ihrer Verantwortung aus der Gehaltsgruppe IV herausheben.

z. B.:

- Handlungsbevollmächtigter
- bilanzierender Finanzbuchhalter mit umfangreichen Steuerkenntnissen
- Organisationsleiter als Vorgesetzter der technischen Angestellten in Gehaltsgruppe IV, Programmierer mit mindestens einer Programmiersprache für die selbstständige Anfertigung von Programmen und Programmteilen

3.6. Berufsjahre

Als Berufsjahre in der Gruppe zählen die Jahre der Beschäftigung des Angestellten in der jeweiligen Gehaltsgruppe dieses Tarifvertrages oder vergleichbarer Gehaltsgruppen anderer Tarifbereiche. Diese Bestimmung ist auch auf die vergleichbare Ausbildung sowie vergleichbare Tätigkeiten als gewerblicher Arbeitnehmer anzuwenden.

3.7. Höherstufung

Rückt ein Angestellter in eine höhere Gehaltsgruppe auf, so ist er ab dem 1. des betreffenden Monats der entsprechenden Gehaltsstufe der neuen Gehaltsgruppe zuzuordnen. Die vorangegangenen Berufsjahre gelten dann auch in dieser Gruppe als zurückgelegt.

4. Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen betragen in € / Monat

-		ab 01.01.2021	ab 01.03.2021	ab 01.01.2022
4.1.	im 1. Ausbildungsjahr	711	786	836
4.2.	im 2. Ausbildungsjahr	885	935	985
4.3.	im 3. Ausbildungsjahr	1.140	1.190	1.240

5. Allgemeine Bestimmungen

- **5.1.** Bestehende günstigere Einkommensverhältnisse dürfen nicht zu Ungunsten der Angestellten verändert werden.
- **5.2.** Bisher übertariflich gezahlte Vergütungen und Zulagen können bei Erhöhung der tariflichen Mindestgehälter gemäß 2. bzw. der Ausbildungsvergütungen gemäß 4. angerechnet werden.
- **5.3.** Werden durch diesen Tarifvertrag Eingruppierungen zu Ungunsten des Beschäftigten durchgeführt, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der ehemaligen und der neuen Eingruppierung als persönliche Zulage gezahlt.
- **5.4.** Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

6. Geltungsdauer

- **6.1.** Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2020 ersetzt dieser Tarifvertrag den Gehaltstarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom 24.10.2018.
- **6.2.** Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erstmals zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden.
- **6.3.** Über den mit der Kündigung vorzulegenden Änderungsvorschlag soll so rechtzeitig verhandelt werden, dass der neue Tarifvertrag Anschluss an den vorhergehenden hat.

Neuss, den 17.02.2021

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Gunnar Vielhaack (Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Gabriele Schmidt

Protokollnotiz zum Gehaltstarifvertrag

für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

vom 17.02.2021 gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2021

Die Tarifvertragsparteien sind einig, dass der Gehaltstarifvertrag in Inhalten, Strukturen und Vergütung reformiert werden muss. Hierzu wird der BDSW bis zum 30.04.2021 ver.di einen detaillierten Vorschlag zur Verfügung stellen. Hierüber streben die Tarifvertragsparteien bis zum 31.10.2021 eine Einigung an. Die Tarifvertragsparteien sind bereit, bis zu drei Verhandlungsrunden durchzuführen. Sollte die angestrebte Einigung bis zum 31.10.2021 nicht erfolgen, hat der BDSW ein Sonderkündigungsrecht.

Neuss, den 17.02.2021

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Gunnar Vielhaack (Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Andrea Becker

Gabriele Schmidt